

Geschäftsordnung TSE

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand des TS Einfeld nach § 12 der Satzung vom 5. November 2010. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (3) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 12 der Satzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Eine Ausnahme bildet § 14 (7) der Satzung.
- (4) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied steht einem Aufgabenressort vor, namentlich:

- a. Öffentlichkeit – 1. Vorsitzender

Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden gehören u.a. die Repräsentation des Vereins, die Verhandlungsführung mit externen Institutionen (Stadt Neumünster, KSV, LSV, Fachverbände), das Abschließen von Verträgen (Vereinsbewirtung, Versicherungen, Sponsoren, weitere Abkommen), die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Vereinszeitung, Homepage, Feste, Veranstaltungen) sowie die Leitung von Vorstands- und Vereinsratssitzungen und der Jahreshauptversammlung.

- b. Personal & Vereinsentwicklung – 2. Vorsitzender

Zu den Aufgaben des 2. Vorsitzenden gehören u.a. die Fortentwicklung des Vereins durch Schaffung zeitgemäßer Strukturen sowie von Sport- und Gesellschaftsangeboten, die Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Mitarbeiter (Aus- und Fortbildung), das Anstoßen neuer Projekte (z.B. mit Schulen/Kindergärten/Familienzentren), die Instandhaltung der Sportanlagen sowie die Vertretung des 1. Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

- c. Finanzen & Verwaltung – Kassenwart

Zu den Aufgaben des Kassenwarts gehören u.a. die Erledigung der Kassengeschäfte, die Haushaltsführung, die Mitgliederverwaltung (An- und Abmeldungen, Mahnwesen), die Organisation der Geschäftsstelle (EDV, Sekretariat, Schriftführung) sowie die Vertretung des 2. Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

- d. Sport & Freizeit – Sportwart

Zu den Aufgaben des Sportwartes gehören u.a. die Organisation des laufenden Sportbetriebes (Sportplatz- und Hallennutzung, Schiedsrichter, Kontakt zu den Mannschaften und Verbänden) und außerordentlicher Sport- und Freizeitangebote (Ausflüge, Freizeiten, Senioren).

e. Jugend – Jugendwart

Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören u.a. die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den Jugendwarten der Sparten, die Organisation von Jugendveranstaltungen (Ausflüge, Freizeiten etc.), der Kontakt zu den Institutionen der Sportjugend, die Betreuung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) sowie die Leitung des Jugendausschusses und der Jugendversammlung.

- (2) Der Vorstand bleibt trotz der in (1) genannten Aufgabenverteilung gemeinschaftlich für alle Entscheidungen verantwortlich.
- (3) Jeder Ressortleiter ist berechtigt, nach Zustimmung der Vorstandskollegen weitere Personen dauerhaft oder zeitlich begrenzt in den erweiterten Vorstand zu berufen.
- (4) Personen, die in den erweiterten Vorstand berufen werden, können mit einem Stimmrecht ausgestattet werden, oder lediglich beratend tätig sein.

§ 3 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen finden gemäß § 14 der Satzung im Allgemeinen einmal pro Monat statt. In der Regel finden sie am ersten Mittwoch des Monats statt.
- (2) Wenn drei Vorstandsmitglieder dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen oder wenn der 1. Vorsitzende dies entscheidet, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
- (3) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Sind Personen in den erweiterten Vorstand berufen, dürfen diese teilnehmen. Dem Vorstand bleibt es überlassen, einen Teil der Vorstandssitzung als geschlossene Sitzung, d.h. ohne den erweiterten Vorstand, abzuhalten.
- (5) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (6) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (6) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (8) Beschlussfassungen erfolgen stets in offenen Abstimmungen per Handzeichen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Sportwart

Jugendwart